

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0093/2016

Beratung im **Haupt- und Finanzausschuss** am **23.01.2017**, TOP 19 öffentliche Sitzung

**Betreff: Stellungnahme zum Antrag der FDP-Ratsfraktion:
Abstimmung der Bürger/innen über die flächendeckende Einführung von Ortsbeiräten
und Ortsvorstehern**

Stellungnahme:

1. Zulässigkeit

Der Antrag zielt auf die **Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 17 a GemO** ab. Nach § 17 a Abs. 1 Satz 2 GemO kann der Stadtrat beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

Der Bürgerentscheid muss einen **zulässigen Gegenstand zum Inhalt haben**.

Im vorliegenden Fall geht es um die Einrichtung von flächendeckenden Ortsbezirken mit Ortsvorstehern und Ortsbeiräten. Die Bürger/innen sollen nach dem Antrag die Frage, ob eine Einrichtung erfolgen oder unterbleiben soll, entscheiden. Dieser Gegenstand ist eine Angelegenheit der Gemeinde und fällt nicht unter den sogenannten Negativ-Katalog von § 17 a Abs. 2 GemO.

Somit ist ein Bürgerentscheid über die Einführung von flächendeckenden Ortsbezirken in Koblenz rechtlich zulässig.

2. Wirksamkeit und Bindungswirkung eines Bürgerentscheides

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage gemäß § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, **und** diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Dieses sogenannte Abstimmungsquorum beträgt bei rd. 88.000 Stimmberechtigten in Koblenz rd. 17.600 Stimmen, die entweder positiv oder negativ die gestellte Frage beantworten.

Das bedeutet im Falle einer knappen Entscheidung mit zum Beispiel 50,1 %, die Beteiligung der Abstimmungsberechtigten real bei 40 % liegen müsste, um die Bindungswirkung des Bürgerentscheides zu erzielen.

Ein Bürgerentscheid, der die zuvor beschriebene Mehrheit erhalten hat, steht einem Beschluss des Stadtrates gleich, er bindet den Stadtrat und könnte gemäß § 17 a Abs. 8 GemO frühestens nach 3 Jahren abgeändert werden.

3. Verfehlen des Abstimmungsquorums

Wird die unter Nr. 2 dargestellte Mehrheit/Abstimmungsquorum nicht erreicht, liegt kein bindender Bürgerentscheid vor.

Vielmehr schreibt für diesen Fall § 17 a Abs. 7, Satz 3 GemO vor, dass für den Stadtrat eine materielle Befassungspflicht mit der Angelegenheit besteht; er muss im Wege eines Ratsbeschlusses eine inhaltliche Entscheidung in der Angelegenheit treffen.

4. Gemeinsame Durchführung des Ratsbürgerentscheides mit der Bundestagswahl

Der Bürgerentscheid soll im Falle Beschlussfassung entsprechend dem Antrag um Kosten zu vermeiden im Rahmen der im Herbst 2017 anstehenden Bundestagswahl und der Oberbürgermeisterwahl stattfinden.

Die Prüfung unter Einschaltung des Landeswahlleiters sowie des Innenministeriums ergab jedoch, dass **eine gemeinsame Durchführung eines Bürgerentscheids mit der Bundestagswahl nicht zulässig ist und eine rechtliche und räumliche Trennung erforderlich wäre.**

Eine getrennte Durchführung eines Bürgerentscheides am gleichen Tag der Bundestagswahl und der Oberbürgermeisterwahl ist allerdings wegen beschränkter Personalressourcen (Neben den rd. 1.000 erforderlichen Wahlhelfern müssten mindestens etwa 500 zusätzliche Abstimmungshelfer gefunden werden.) und Raumkapazitäten nicht leistbar.

Deshalb könnte der Bürgerentscheid nur zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden.

5. Kosten des Bürgerentscheids

Der mit einem Bürgerentscheid verbundene Aufwand wird auf 150.000 – 200.000 € geschätzt.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Stadtvorstand empfiehlt dem Stadtrat

1. sich für die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 17a Abs. 1, Satz 2 GemO betreffend die Frage einer flächendeckenden Einführung von Ortsbezirken in Koblenz auszusprechen und
2. die Durchführung des Bürgerentscheides für das erste Quartal 2018 vorzusehen.
3. Die Detailfragen (Termin, Fragestellungen, Informationen etc.) werden zu einem späteren Zeitpunkt im vierten Quartal 2017 vom Stadtrat beraten und entschieden.